

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 16 (1909)

Heft: 7

Artikel: Die schweizerische Seidenspinnerei und -Zwirnerei im Jahr 1908

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627954>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

preis der Ware massgebend sein. Neuerdings verlautet, dass der amerikanische Grosshandelspreis, abzüglich Zoll, Fracht und Kommission, die Grundlage für die Zollberechnung der konsignierten und nicht fest verkauften Waren abzugeben habe. Jede Wertermittlung, die aber in irgend einer Form den amerikanischen Erstellungs- oder Verkaufspreis zum Ausgang nimmt, ist für den europäischen Ausführer unannehmbar, da ihm nicht nur jede sichere Grundlage für die Berechnung des Zolles entzogen, sondern auch die Behandlung seiner Ware völlig der Willkür der amerikanischen Zollabschätzer ausgeliefert wird.

Die Zolltarifrevision in den Vereinigten Staaten von Amerika. Verhältnismässig wenig gut geht es vor dem Tarifkomitee in Washington den Vertretern der Wollwarenindustrie in den Vereinigten Staaten. Das Tarifkapitel „Wollwaren“ bildet im Dingley Tarif vom Jahre 1897 einen der verwickeltesten und, man kann sagen, hinterhältigsten Abschnitte. Die Grundlage der Wollwarenzölle bilden nämlich die sehr ungleichmässig je nach Feinheit und dem Grade der Reinigung bemessenen Zölle auf Rohwolle, und die Wollwarenzölle, mit dem vier-, drei- und zweieinhalbfachen Betrage des Zolles für das gleiche Gewicht ungewaschener Wolle bemessen. Bei Beratung des Dingley-Tarifes gingen die schutzzöllnerischen Wogen hoch, und die Industriellen konnten sich damit begnügen, das Gewichtsverhältnis zwischen der ungewaschenen Wolle und dem fertigen Fabrikat in ungefährender Weise anzugeben, ohne befürchten zu müssen, dass eine eingehendere Rechtfertigung dieser willkürlichen Sätze durch genauere Angaben über ihre Produktionskosten verlangt würde. Aber gegenüber der eindringlicheren Befragung durch das gegenwärtige Tarifkomitee verwickelten sich die Wollwarenindustriellen in allerlei Widersprüche, die ihrer Sache in den Augen der Komiteemitglieder sehr abträglich waren. Hiermit hängt auch das sonst für Industrielle unerhörte Verlangen nach Zöllen für ihren eigenen Rohstoff zusammen. Denn die Wollwarenfabrikanten der Vereinigten Staaten verdienen an den Zöllen für ungewaschene Wolle doppelt: erstens durch die früher erwähnte, unbegründete hohe Multiplizierung, zweitens daran, dass die Zölle für Rohwolle infolge der beträchtlichen, wenn auch nicht ausreichenden Wollproduktion der Vereinigten Staaten nicht mit ihrer ganzen Höhe in den Wollpreisen zum Ausdruck kommen konnten. Die Fabrikanten jener Wollwaren, wie z. B. Teppiche, deren Erzeugnisse mit spezifischen Zöllen belegt sind, führen dagegen über die Zölle auf Rohwolle Klage.

Die Schutzzölle der Vereinigten Staaten sowie ihre zahlreichen und mächtigen Freunde im Washingtoner Kongress können sich zwar dem Drängen der Bevölkerung und ihren eigenen Versprechungen während der Präsidentschaftswahlkampagne, dass die gegenwärtigen hohen und prohibitivzölle herabzusetzen seien, nicht entziehen, sie wollen aber eine irgendwie einschneidende Wirkung dieser Zollermässigungen dadurch aufheben, dass sie als Grundlage der Bemessung der Wertzölle nicht wie bisher den Grosshandelspreis des Auslandes (Absenderstaates), sondern den um ca. 30 Prozent höheren der Vereinigten Staaten nehmen. Abgesehen davon, dass manche ausländischen Staaten sich hierdurch vielleicht zu Retorsionen angeregt fühlen werden, begegnet eine solche Wertzollbemessung auch grossen

technischen Schwierigkeiten. Nur bei Stapelartikeln liesse sich dieses Verfahren glatt durchführen. Bei feineren Fertigfabrikaten würde es einen Sprung ins Dunkle bedeuten, und bei Modewaren wäre es stets ein grosser Unterschied, ob eine Ware innerhalb oder ausserhalb der Saison ankäme.

Eine Anzahl nordamerikanischer Fabrikanten, die Stickereien verarbeiten und angeblich 50 000 Arbeiter beschäftigen, richtete einen heftigen Protest an das Tarifkomitee in Washington gegen dessen angebliche Absicht, den bisherigen Zoll von 60 Prozent des Wertes auf Stickereien unvermindert zu belassen, da dieser nur einer ganz kleinen, teuer und schlecht produzierenden Industrie der Vereinigten Staaten zu gute käme, die im ganzen nicht mehr als 500 Arbeiter beschäftigen soll. Um dieser willen einen allgemeinen Gebrauchsartikel wie Stickereien zu verteuern, gehe umsoweniger an, als nordamerikanisches Kapital in sehr bedeutendem Masse in den Stickereifabriken St. Gallens arbeite. Daher sei der Stickereizoll auf 30 Prozent herabzusetzen. („Textil“)



Die schweizerische Seidenspinnerei und -Zwirnerei im Jahr 1908.

Die Seidenspinnerei, die in der Schweiz ausschliesslich im Tessin betrieben wird, spielt heute im Erwerbsleben dieses Kantons nur noch eine bescheidene Rolle. Noch in den fünfziger bis achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts war es anders, und tausende von Arbeitskräften fanden damals in der Coconsucht und in der Spinnerei und Zwirnerei Beschäftigung. Die Verkürzung der Arbeitszeit und die Hinaufsetzung des Arbeitsalters für Mädchen zu einer Zeit, da in der benachbarten lombardischen Industrie Einschränkungen nach dieser Richtung so gut wie unbekannt waren, haben die Produktionsbedingungen der Tessinerspinnerei derart verschlechtert, dass, ganz abgesehen von der Schwierigkeit in der Beschaffung von Arbeiterinnen, eine Entwicklung dieser Industrie in der Schweiz ausgeschlossen erscheint.

Die vom Verein schweizerischer Seidenzwirner aufgenommene Statistik weist für das verflossene Jahr folgende Zahlen auf:

	1908	1906
Zahl der Firmen	2	2
Zahl der Etablissements	2	2
Zahl der beschäftigten Arbeiter	385	285
Arbeitslöhne	Fr. 126,700	Fr. 104,500
(durchschnittlich 240 Arbeitstage)		
Zahl der Spinnbecken	232	232
davon in Betrieb	232	192
Zahl der Batteuses	172	116
davon in Betrieb	172	96
Produktion: Grège	kg 29.071	kg 23.584

Die Grègeproduktion ist gegenüber 1906 um 23 Prozent gestiegen; sie bewegt sich seit 1901 in aufsteigender Linie, ohne jedoch die Hälfte der Ziffer früherer Jahre zu erreichen.

Die schweizerische Tramenzwirnerei hat, wie diejenige der andern Länder, unter der Ungunst des letzten Jahres gelitten und es geht dies auch aus der gegenüber 1906 verringerten Produktion hervor; über die Erlöse,

die ein noch viel ungünstigeres Bild ergeben würden, gibt die Statistik keine Auskunft. Erwähnenswert ist die Produktionsziffer von Organzin, die in dieser Höhe seit 1900 nicht mehr erreicht worden war. Die Produktion der schweizerischen Ouvrées-Zwirnerei für das Jahr 1908 ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

	1908	1906
Zwirnspindeln für Trame und Organzin	43.344	35.341
davon Ende des Jahres in Betrieb	40.188	32.180
Produktion: Trame	kg 246.217	kg 265.666
Organzin	" 41.110	" 29.121

Die Nähseidenzwirnerei hat ebenfalls ein Jahr schlechten Geschäftsganges hinter sich und die Preise standen die ganze Zeit hindurch auf dem Tiefpunkt.

Die Produktion ist diesen Verhältnissen entsprechend zurückgegangen. Ende 1908 waren von 22.436 (1906: 25.731) vorhandenen Zwirnspindeln für Nähseide, deren 17.150 in Betrieb, gegen 21.937 Ende 1906. Das Gewicht der erzeugten Näh- und Cordonnetseiden belief sich auf 60.800 kg (1906: 67.700 kg) und dasjenige der Stickseiden (Tramavaga) auf 33.200 kg (1906: 31.200 kg).

Die schweizerische Ausfuhr von Näh- und Stickseiden bezifferte sich im Jahr 1908 für

Nähseiden, roh	auf kg	45.400	Fr. 1.556.800
" gefärbt	" "	11.100	" 465.100
" in Detailaufmach.	" "	31.500	" 1.273.200

Ueber die Tramen- (und Organzin-) und Nähseidenzwirnerei zusammengekommen, werden folgende Angaben gemacht:

	1908	1906
Zahl der Firmen	18	19
Zahl der Etablissements	33	35
Zahl der Fabrikarbeiter	2.373	2.198
Zahl der Hausarbeiter	422	497
Total Arbeiter	2.795	2.695
Arbeitslöhne in der Fabrik	Fr. 1.476.900	Fr. 1.313.400
Arbeitslöhne i. d. Hausindustrie	" 89.600	" 99.800
Total: Arbeitslöhne	Fr. 1.566.500	Fr. 1.413.200

Im Jahr 1908 hat sich die Zahl der von Schweizerfirmen im Ausland betriebener Etablissements um eine Nähseidenzwirnerei in der Lombardei vermehrt.



Sozialpolitisches.

Samstagsarbeit und Spedition. Die Stickereifirma K. in St. Gallen war vom dortigen Bezirksgericht von der Anklage wegen Uebertretung des Bundesgesetzes betr. die Samstagsarbeit in den Fabriken freigesprochen worden; das Gericht ging von der Erwägung aus, dass die Spedition, insbesondere in den Stickereigeschäften, nicht unter den Begriff Fabrikarbeit falle und dass sie eventuell höchstens als Hilfsarbeit im Sinne des Art. 12 des Fabrikgesetzes, die nicht für jedes Etablissement einer besonderen Bewilligung bedürfe, in Betracht fallen könne; die Uebertretungen hatten sich in der Speditionsabteilung der Firma ereignet. Der Staatsanwalt legte gegen dieses Urteil Appellation ein und ersuchte die obere Instanz, das Verfahren solange zu sistieren, bis ein Entscheid des Bundesrates darüber eingegangen sein werde, ob die Spe-

dition im Geschäft des Beklagten als Hilfsarbeit im Sinne von Art. 12 des F.-G. aufzufassen sei.

Der Bundesrat stellte zunächst fest, dass er nach Massgabe von Artikel 1 Absatz 2 des Fabrikgesetzes befugt sei, zu entscheiden, ob eine industrielle Anstalt als Fabrik zu betrachten sei und ebenso auch über das Verhältnis einzelner Betriebsteile zum Gesetz zu bestimmen habe. Die Spedition im Geschäft K. umfasst folgende Arbeiten: Entgegennehmen der Ware aus der eigentlichen Fabrikation, Prüfen derselben auf allfällige Fehler, Zusammenlegen und Zusammenbinden der Stücke, Einlegen der Pakete in Transportkörbe. Die Art dieser Arbeiten lässt ohne weiteres erkennen, dass sie einen integrierenden Teil des Betriebes als solchen bilden. Es gilt denn auch die allgemeine Regel, dass die Speditionsabteilungen der Fabriken in der Unterstellung unter das Fabrikgesetz begriffen seien. Dazu kommt im Geschäft K. noch der Umstand, dass die Spedition von den übrigen Betriebsteilen räumlich nur unvollständig getrennt ist, sowie der weitere, dass auch das Personal nicht streng ausgeschieden ist.

Was die Anwendung von Art. 12 betrifft, so hat sich der Bundesrat stets auf den Standpunkt gestellt, dass nur diejenigen Verrichtungen ausserhalb des Maximalarbeitstages stehen, die er als Hilfsarbeiten im Sinne jenes Artikels ausdrücklich anerkenne und bezeichne, Ausnahmefälle vorbehalten. Zu letzteren gehören im allgemeinen die Speditionsarbeiten nicht, da sie regelmässig wiederkehren. Eine allgemeine Bewilligung, die Spedition ausserhalb des Normalarbeitstages vornehmen zu dürfen, besteht nicht, ebensowenig eine besondere für die Stickereiindustrie oder das Geschäft K.; dieses hat eine solche Berechtigung nicht und sie kann ihm auch nicht nachträglich zugesprochen werden, weil es den Nachweis nicht geleistet hat, dass die fraglichen Arbeiten nach dem ordentlichen Betriebsschluss vorgenommen werden müssen. Dass hinsichtlich der Frage, ob Art. 11 oder 12 des F.-G. zur Anwendung gelange, nicht das Moment der Produktion massgebend sei, hat der Bundesrat schon in einem Bericht an die Bundesversammlung vom 3. Juni 1891 dargelegt; eine unproduktive Arbeit ist nicht, als solche, Hilfsarbeit im Sinne von Art. 12.

Der Bundesrat hat auf Grund dieser Erwägungen erklärt, dass in der Unterstellung der Fabrik K. unter das Fabrikgesetz die Speditionsabteilung begriffen sei und dass die Speditionsarbeiten nicht Hilfsarbeiten im Sinne von Art. 12 darstellen.



Eine wichtige Erfindung auf dem Gebiete der Kunstseide.

Wie aus Deutschland berichtet wird, ist auf dem Gebiete der Textilindustrie vor kurzem ein Problem gelöst worden, das geradezu aufsehenerregend wirken wird. Wie allgemein bekannt, wurde schon seit Mitte vergangenen Jahrhunderts an der Erzeugung künstlicher Seide studiert. Es gelang indessen aber erst vor etwa 8—10 Jahren, ein einigermaßen brauchbares Fabrikat herzustellen. Diese Kunstseide hatte einen hervorragenden Glanz, der selbst die beste Naturseide um ein beträchtliches übertrifft; allein